

**SATZUNG DES VEREINS
KRIEGER- UND SOLDATENKAMERADSCHAFT
GUMATTENKIRCHEN, GEMEINDE METTENHEIM**

NEUE FASUNG Stand 16.03.2025
bestehend aus 9 Seiten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: „Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen e.V.“
- (2) Die Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
Sie ist damit eine rechtsfähige, juristische Person gemäß § 21 BGB.
- (3) Die Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen hat seinen Sitz in 84562 Mettenheim/Gumattenkirchen.
- (4) Die Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen ist unabhängig, selbstständig und keiner politischen Partei oder Konfession verpflichtet. Er hat jedoch das Recht, zu grundlegenden politischen Fragen, die seinen Zweck berühren, Stellung zu nehmen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Betreuung aktiver und ausgeschiedener Wehrdienstleistender, Zeit- und Berufssoldaten sowie das Gedenken an gefallenen und verstorbenen Soldaten und Kameraden stets hoch in Ehren zu halten.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- 1) Durch Errichtung, Erhaltung und Pflege von Ehrenmalen und Ehrentafeln für die Kriegsoffer.
- 2) Durch die Abhaltung eines jährlichen feierlichen Gedenktages mit Seelengottesdienst für die gefallenen und vermissten Kameraden sowie für die verstorbenen Vereinskameraden
- 3) Durch die Verpflichtung, die verstorbenen Kameraden in würdiger Form zu Grabe zu geleiten, soweit dies erwünscht und möglich ist.
- 4) Pflege der wertvollen Traditionsfahnen und des altüberkommenen Brauchtums im Sinne der Heimatpflege.
- 5) Förderung der Sportschützenarbeit in der Die Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen und des Breitensports durch sportliche Übungen und Wettkämpfe.

(4) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst:

- i. Ordentliche Mitglieder
- ii. Ehrenmitglieder

(2) Aufnahme ordentlicher Mitglieder in die Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen. Als ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Der Beschluss des Ausschusses kann von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

(3) Aufnahme Ehrenmitglieder in die Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung. Durch Beitritt zur Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen erkennt das Mitglied die Satzung an.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- Zweck und Aufgaben der Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen zu fördern,
- Jede das Ansehen der Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen schädigende Handlung zu unterlassen,
- die geforderten Beiträge zu entrichten,
- die Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung einzuhalten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung von Kontaktdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt (Abs. 2) oder durch Ausschluss (Abs. 3).
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird wirksam zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als zwei Jahre mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 13) und der Vorstand (§ 9).

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Der 1. Vorsitzende beruft die Ausschuss- sowie Vorstandssitzungen ein, er führt in allen Vereinsversammlungen den Vorsitz und hat für die Ausführungen der satzungsgemäßen Bestimmungen, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses zu sorgen.

- (5) Der Vorsitzende ist verpflichtet, über die Vereinsverhältnisse Auskunft zu geben und der Generalversammlung /Mitgliederversammlung) über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu legen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

§ 10 Der Kassier

- (1) Der Kassier hat die Vereinskasse zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben genau zu verbuchen, die hierzu gehörenden Belege geordnet aufzubewahren, für den regelmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen und ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen.
- (2) Der Kassier hat über seine Tätigkeit alljährlich dem Verein in der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Der Vorstand und die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Kassenbücher und in die hierzu gehörenden Belege zu nehmen.

§ 11 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, das Protokoll zu führen, alle wichtigen Aktenstücke und Korrespondenzen aufzubewahren.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Vorsitzenden
 - b) - stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) - Kassier
 - d) - Schriftführer
 - e) - Reservistenbetreuer
 - f) - Beisitzer (die Zahl der Beisitzer bestimmt die Generalversammlung)

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Tageszeitung Mühldorfer Anzeiger, erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. **In jedem Jahr**
 - a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) jede Änderung der Satzung
 - c) die Entscheidung über die eingereichten Anträge und Verweisungen des Ausschusses
 - d) die Festsetzung der Beiträge
 - e) die Berufung von Mitgliedern gegen die Entscheidung des Ausschusses über Ausschluss
 - f) Die Entscheidung über größere Veranstaltungen und Festlichkeiten,
 - g) Die Auflösung des Vereins
 - h) Evtl. Nachwahlen
 2. **Alle drei Jahre**
 - a) eine Generalversammlung
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes, sowie des Ausschusses. Der Vorstand und der Ausschuss wird auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gewählt (§§9 und 12).
 - d) Die Wahl eines Kassenprüfers.
Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Anwesenden erforderlich.

§ 14 Kassenordnung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich das Kassen- und Rechnungswesen. Sie erstatten ihren Bericht darüber bei der jährlichen Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Kassiers sowie des gesamten Vorstands.
- (3) Alle Prüfungen sind mit dem Vorstand zeitlich abzustimmen.
- (4) Die Kassenführung obliegt dem Kassier.
- (5) Grundsätzlich gibt es keine Buchung ohne Beleg. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und müssen den Eintragungen im Kassenbuch entsprechen.
- (6) Der Buchungsabschluss erfolgt zum Schluss des Rechnungsjahres.
- (7) Verfügung über Bargeld und Bankkonten erfolgt nur aufgrund einer Anordnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters unter Gegenzeichnung des Kassiers.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 16 Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur geändert oder ergänzt werden durch einen ausgearbeiteten Entwurf des Vorstands, der in der Tagesordnung angekündigt und bei der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgelegt, erläutert und genehmigt worden ist. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen und kann – wenn die Mitgliederversammlung es einstimmig befürwortet - durch Handaufheben erfolgen. Die Änderung gilt als angenommen und genehmigt, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung positiv gegeben haben

§ 17 Beerdigung von Mitgliedern

- (1) Beim Ableben eines Mitgliedes hat der Vorstand, sobald Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt sind, die Mitglieder zur Beerdigung einzuladen und die

weiteren Anordnungen zu treffen. Auf Kosten des Vereins ist ein Kranz am Grabe niederzulegen.

- (2) Auch wird dem Verstorbenen mit einer Fahnenabordnung und musikalisch das letzte Geleit gegeben. Für einen ehemaligen aktiven Kriegsteilnehmer werden 3 Schuss Ehrensalue abgegeben. Ein Rechtsanspruch hierzu kann jedoch nicht gelten gemacht werden.

§ 18 Haftung

Die Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen ist für einen Schaden verantwortlich, den der Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen – Vorstand oder ein anderer rechtlich berufener Vertreter durch seine in Amtsausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung - einem Dritten zufügt. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte. Der Krieger- und Soldatenkameradschaft Gumattenkirchen haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 18 Auflösung und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mettenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Gumattenkirchen, den 16. .03 2025



1. Vorsitzender Christian Schmid



2. Vorsitzender Martin Dillkofer



Schriftführer Konrad Huber



Kassier Andreas Zuleger



Reservistenbetreuer Ludwig Koller



Beisitzer Christian Schneider



Beisitzer Martin Strasser